

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 6 (1959)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Schweizerischer Bund für Zivilschutz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-365076>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

meln. Dank diesen Prüfungen können die bestmöglichen Geräte herausgefunden werden, um diese so dann in genügender Zahl anzuschaffen. Die Bereitstellung und der Aufbau des Strahlenschutzes ist ein Teil des zivilen Bevölkerungsschutzes der Bundesrepublik. Er dient bei Strahlenunfällen oder -katastrophen im Frieden wie im Krieg.

(Nach einem Referat aufgenommen von P. Leimbacher)

### Sand als wirksamer Strahlenschutz

Bei Brandausbrüchen in Betrieben und Spitätern, welche strahlende Elemente verwenden, können Löschtrupps und Anwohner durch radioaktive Strahlen gefährdet werden. Messungen anlässlich einer Feuerwehrübung auf dem Gelände des deutschen Materialprüfungsamtes in Dahlem haben erwiesen, dass ein aus Sandsäcken errichteter Schutzwall die Strahlung aufgestellter radioaktiver Gegenstände wirksam herabsetzte. Die im Zivilschutz gegen die Splitterwirkung von Bombeneinschlägen gebräuchlichen Sandsäcke dienen also zugleich als Schutz gegen radioaktive Strahlung.

## Schweizerischer Bund für Zivilschutz

Der Jahresbericht des Schweiz. Bundes für Zivilschutz verzeichnet für das Jahr 1958 eine intensivierte Aufklärung über den Zivilschutz und einen vermehrten Kontakt mit ausländischen Zivilschutzbehörden. So hat die Vortragstätigkeit stark zugenommen, besonders in Verbindung mit der Zivilschutz-Wanderausstellung. In den Kantonen Bern und Genf ist man dazu übergegangen, das Staatspersonal durch Vorträge oder Kurse über die Bedeutung des Zivilschutzes aufzuklären. Die Wanderausstellung wurde in 34 Orten gezeigt und ist von über 64 000 Besuchern besichtigt worden. Auch die 1234 Filmvorführungen dienten der Aufklärung. Für das Ziel wirkten auch verschiedene Aufklärungsschriften und die Zeitschrift «Zivilschutz».

Die Mitgliederwerbung des Bundes für Zivilschutz hatte weiterhin Erfolg, und bis Jahresende dürfte die Zahl von 6000 Mitgliedern überschritten worden sein. Die Aufklärung in den Schulen über den Zivilschutz wird voraussichtlich an die Hand genommen, wenn der Zivilschutz-Verfassungsartikel angenom-

men sein wird. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind bescheiden, was den Ausbau der Tätigkeit beeinträchtigt.

(«Schweizer Bauer»)



Jahresversammlung  
des Basler Bundes  
für Zivilschutz

In der Jahresversammlung des Basler Bundes für Zivilschutz sind die Traktanden über die Tätigkeit im Jahre 1958 sowie die Hinweise auf künftige Arbeitsgebiete speditiv behandelt worden. Anschliessend hat Major Leimbacher, als Zentralsekretär des SBZ, der Versammlung die Grüsse des Zentralpräsidenten, alt Bundesrat Dr. von Steiger, und des Zentralvorstandes übermittelt; dabei darauf hinweisend, dass die Basler Sektion von jeher eines der rührigsten Glieder des Zivilschutzes ist. Der Vortrag, welcher den Abschluss der Jahresversammlung bildete, bestätigt das neuerdings. Trotz lastender Sommerhitze haben mehr als 200 Teilnehmer der Einladung Folge geleistet und damit ihr Interesse an den Bestrebungen des Zivilschutzes im allgemeinen, wie auch der Wichtigkeit des Referates im besondern, bekundet. Dr. E.W. (Vgl. Leitartikel.)

## Konstituierende Sitzung der Expertenkommision für Zivilschutz

In Bern trat am Donnerstag, 2. Juli, unter dem Vorsitz von Bundesrat Dr. F. T. Wahlen die Expertenkommision für Zivilschutz zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Die Kommission, die rund 60 Mitglieder umfasst, wurde aus den Vertretern zahlreicher durch den Aufbau des Zivilschutzes berührter Instanzen, Organisationen und Vereinigungen gebildet. Die Behörden des Bundes sind darin durch das Departement des Innern, das Justiz- und Polizeidepartement, das Finanz- und Zolldepartement, das Militärdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement vertreten.

Bundesrat Dr. F. T. Wahlen sprach in seinem die Sitzung eröffnenden Referat über die bisherige Arbeit auf dem Gebiete des zivilen Bevölkerungsschutzes, die Dank und Anerkennung verdient. Es geht heute darum, auf diesen geschaffenen Grundlagen aufzubauen. Die Aufgabe der Expertenkommision wird weitgehend darin bestehen, in der Ausarbeitung eines schweizerischen Zivilschutzgesetzes die Grundsätze eines kriegsgünstigen Zivilschutzes festzuhalten.

In Berücksichtigung der rasch voranschreitenden Entwicklung sollen die Details den Ausführungsbestimmungen vorbehalten bleiben. Der Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes konnte auch darüber orientieren, dass sich der Bundesrat bereits über einige grundsätzliche Probleme des Zivilschutzes ausgesprochen und wegleitend folgende Beschlüsse gefasst hat:

Der Bundesrat erachtet es als wünschenswert, dass das durch die Expertenkommision auszuarbeitende Gesetz die ganze Materie des Zivilschutzes behandeln soll.

Der Zivilschutz ist in der kommenden Ordnung einem zivilen Departement zu unterstellen. Die gesetzgeberischen Arbeiten des Zivilschutzes sollen vorläufig durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement behandelt werden.

Zur Ausscheidung der Kompetenzen zwischen den zivilen und militärischen Belangen des Zivilschutzes wird eine interdepartamentale Kommission bestellt.

Das Eidg. Departement des Innern wird eine Kommission zum Studium des Kulturgüterschutzes bestellen.

Der Beauftragte für Zivilschutz des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, Ernst Fischer, gab der Kommission einen umfassenden Ueber-

blick der Entwicklung und des heutigen Standes des Zivilschutzes in der Schweiz. Der Chef der Abteilung für Luftschutz im Eidg. Militärdepartement, Oberstbrigadier Eric Münch, ergänzte diese Ausführungen durch eine Uebersicht der von seiner Abteilung in den letzten Jahren geleisteten Arbeit. Den Referaten, welche die Kommissionsmitglieder in ihre Aufgabe einführten, schloss sich eine rege benützte und offene Diskussion an, die den Mitgliedern die Möglichkeit bot, sich grundsätzlich zu einigen heute im Vordergrund stehenden Problemen des Zivilschutzes zu äussern. Die Sitzung wurde durch die Bestellung eines Arbeitsausschusses beschlossen.

«Ich habe den Befehl gegeben, dass das Kriegziel nicht im Erreichen von bestimmten Linien, sondern in der physischen Vernichtung des Gegners besteht.»

Hitler (+), Rede vom 22. 8. 39 an seine Oberbefehlshaber.